

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Stiebnundzwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

## **Nr. LXI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 20. December 1856, betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. (Ges. 1856, S. 267), betreffend den zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und auf den Art. 18 dieses Vertrages wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jezt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Abgegeben in **Rudolstadt** den 27. December 1856.